§ 2.

Bei Bauführungen in den vorbezeichneten Baugebieten sind nachfolgende Bestimmungen zu beobachten:

1) Die Gebäude dürfen, unbeschadet der Bestimmungen in § 25 der Bauordnung hinsichtlich der zulässigen Gebäudehöhe, außer dem Erdgeschosse nur **drei** Stockwerke, im Falle des Einbauens von Dach- oder Mansarden-Wohnungen nur **zwei** Stockwerke erhalten.
2) Die Frontlänge eines Hauses oder mehrerer zusammengebauter Häuser darf an einer Straße nicht mehr als 36 Meter betragen.

   In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine größere Frontlänge gestattet werden.
3) Die Zwischenräume zwischen den einzelnen Gebäuden müssen eine Breite von mindestens 10 Meter erhalten.

   In diesen Zwischenräumen dürfen nur Einfriedungen, sonstige Bauwerke aber nicht, errichtet werden.
4) Hofräume dürfen — unbeschadet der Bestimmungen in § 50 der Bauordnung — nur in der Weise überbaut werden, daß bewohnte Rückgebäude eine Entfernung von mindestens 10 Meter vom Vordergebäude haben, und daß diese Rückgebäude außer dem Erdgeschosse nur **ein** Stockwerk erhalten.

   Unbewohnte, nur ein Erdgeschoß enthaltende, Rückgebäude können schon in einer Entfernung von 7 Meter von dem Vordergebäude errichtet werden.

   Die Bestimmungen sub Ziff. 3 haben auch hier Geltung, doch bleibt es dem Ermessen der Baupolizeibehörde anheimgestellt, bezüglich der Entfernung der Rückgebäude von den Nachbargrenzen von Fall zu Fall besondere Bestimmungen zu treffen.
5) Die Einfriedungen an der Straße sowohl, als auch gegen etwa angrenzende Vorgärten müssen durchsichtig hergestellt werden und aus einem Eisengitter auf steinernem Sockel bestehen. Abweichungen von dieser Vorschrift können vom Stadtmagistrat unter besonderen Verhältnissen gestattet werden, wobei jedoch die ästhetischen Rücksichten stets im Auge zu behalten sind.

§ 3.

Für Bauführungen an den bereits angelegten Straßen des vorbezeichneten Baugebietes, an welchen das offene Bausystem schon besteht, nämlich an der Leonhard-, der Morell-, der Calmberg- und der Sulzer-Straße, ferner für Bauführungen an den bereits überbauten Strecken der Göggінger- und der Haunstetter-Straße, wird die Beibehaltung der offenen Bauweise nach Maßgabe folgender Bestimmungen angeordnet:

1) Die zwischen den einzelnen Gebäuden bestehenden Zwischenräume müssen, soweit sie nicht mehr als 10 Meter betragen, unüberbaut erhalten werden.
2) Stockwerksaufsetzungen sind, unbeschadet der Bestimmungen in § 25 der Bauordnung nur soweit zulässig, daß die Gebäude außer dem Erdgeschosse nur drei Stockwerke, im Fall des Einbauens von Dach- oder Mansarden-Wohnungen nur zwei Stockwerke erhalten.
3) Bei Herstellung neuer bewohnter Rückgebäude ist eine Entfernung von mindestens 10 Meter vom Vordergebäude einzuhalten. Neue Rückgebäude dürfen außer dem Erdgeschosse nur ein Stockwerk erhalten; die Erhöhung bestehender Rückgebäude ist ebenfalls nur soweit zulässig, daß dieselben außer dem Erdgeschosse nur ein Stockwerk erhalten.

   Unbewohnte, nur ein Erdgeschoß enthaltende, Rückgebäude können schon in einer Entfernung von 7 Meter vom Vordergebäude errichtet werden.

   Neue Rückgebäude dürfen nicht über die seitliche Fluchtlinie der Vordergebäude vorspringen, soweit nicht im einzelnen Fall Ausnahmen vom Stadtmagistrate zugelassen werden.
4) Die Einfriedungen an der Straße sowohl wie auch gegen etwa angrenzende Vorgärten müssen durchsichtig hergestellt werden und aus einem Eisengitter auf steinernem Sockel bestehen.

   Abweichungen von letzterer Regel können vom Stadtmagistrate unter besonderen Verhältnissen gestattet werden.

Bekanntmachung vom 26. Juni 1894.

Ortspolizeiliche Vorschriften über Einführung des Pavillon-Bausystems betr.

Der Stadtmagistrat Augsburg hat auf Grund von Art. 101 Abs. II des Polizeistrafgesetzbuches und von § 1 der Allerhöchsten Verordnung d. d. 16. Mai 1876, die Aufführung